

Finanzierung und Förderung energetischer Optimierungsmaßnahmen für kommunale Liegenschaften

Stefan Müller

IB.SH Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

6. EKI Fachforum

13.07.2017, Bordesholm

Wir über uns



- Zentrales Förderinstitut des Landes Schleswig-Holstein
- 1991 gegründet als Anstalt öffentlichen Rechts
- Wirtschaftliche Eckdaten (2016):
 - Bilanzsumme 19,0 Mrd. €
 - Neugeschäftsvolumen 2,4 Mrd. €
 - 579 Mitarbeiter



Beratung... flächendeckend

■ in Schleswig-Holstein



... und darüber hinaus



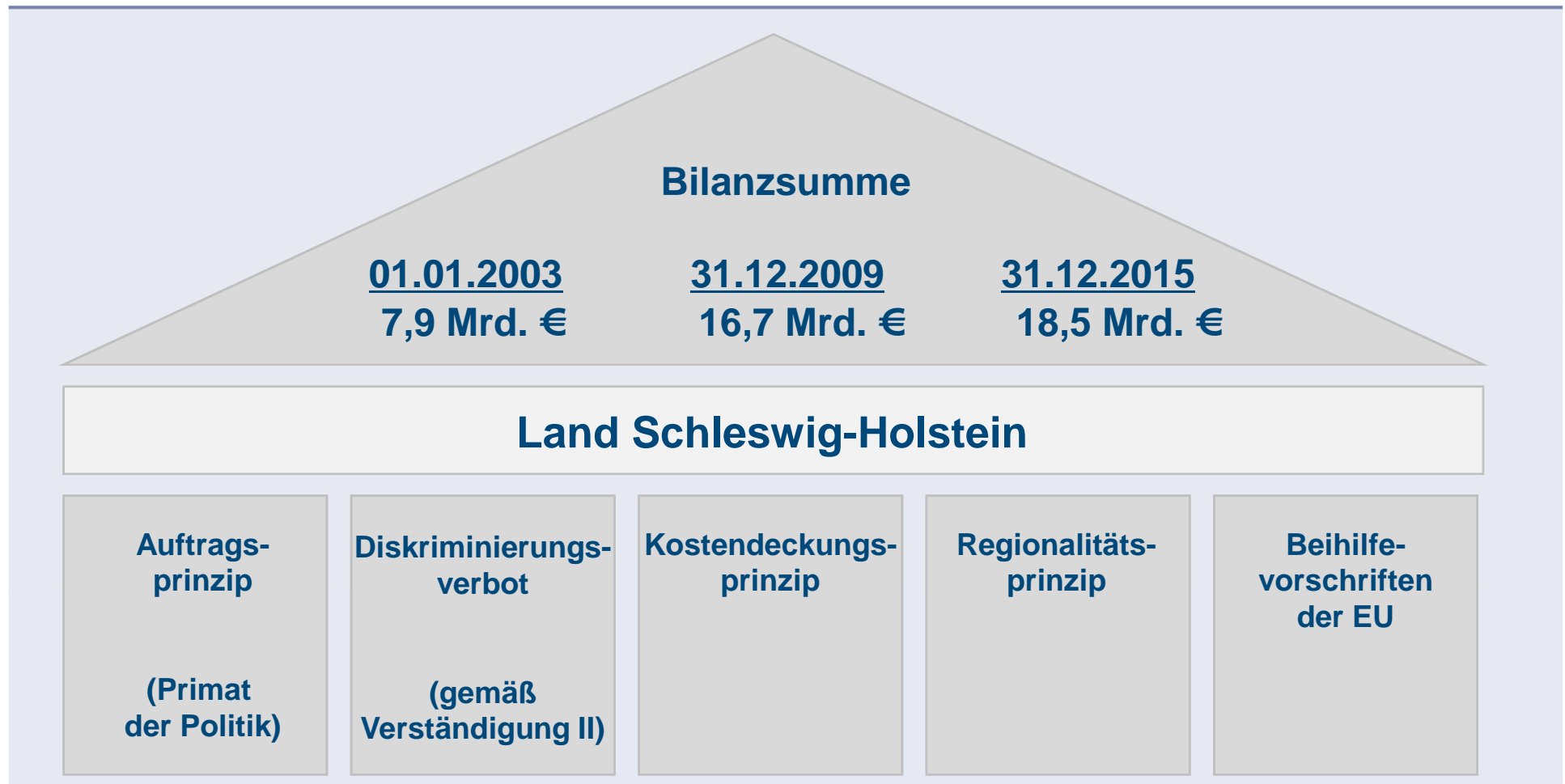
Kiel: Unternehmenssitz

Rostock: Interreg Baltic Sea Region

Riga: Zweigstelle des Interreg Baltic Sea Region-Sekretariats

Brüssel: Repräsentanz der IB.SH

Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der IB.SH



Übersicht Förderportfolio

Wirtschaft und Technologie

- Unentgeltliche Beratung der IB.SH Förderlotsen
- Existenzgründungsfinanzierung (z.B. IB.SH Mikrokredit)
- Unternehmensfinanzierung in Kooperation mit Hausbanken
- Eigenkapitalprodukte
- Beratung und Finanzierung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energien
- Einzelrefinanzierungen
- Globaldarlehen
- Durchleitung von Bundesfördermitteln



Kommunen und Infrastruktur

- Kredite an Kommunen und kommunalnahe Unternehmen
- Infrastruktur-Kompetenzzentrum
- Breitband-Netzausbau
- Energiesparkonzepte



Europakompetenz

- EU-Förderberatung (Enterprise Europe Network HH SH)
- Unterstützung bei EU-Kooperationen
- Management von Interreg-Programmen im Ostseeraum und in der deutsch-dänischen Grenzregion



Immobilien

- Allgemeine und Soziale Wohnraumförderung, Beratung und Finanzierung von Neubau, Erwerb und energetischer Sanierung von Wohnimmobilien
- Reduzierung des Energieverbrauchs / Effiziente Energienutzung
- Wohnquartiersentwicklung
- Städtebau- und Stadtanierungsvorhaben
- Wohnungsmarktbeobachtungssystem



Arbeit und Bildung

- Arbeitsmarkt- und Strukturförderung: Management der Europäischen Programme in Schleswig-Holstein
- Gründungsberatung
- Unterstützung bei der inner- und außerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung



Kapitalmarktkompetenz

- Refinanzierung
- Zinsmanagement
- Kalkulation



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (I)

- Förderung der Energieberatung zur Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts von Nichtwohngebäuden entweder in Form
 - eines Sanierungsfahrplans, der kurzfristig umsetzbare Energiesparmaßnahmen z. B. durch Modernisierung der Anlagentechnik und Optimierung des Gebäudebetriebs und aufeinander abgestimmten Einzelmaßnahmen enthält
 - einer umfassenden Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 70 bzw. 100 oder einem KfW-Effizienzhaus Denkmal oder
 - die Neubauberatung für Nichtwohngebäude nach einem förderfähigen KfW-Effizienzhaus-Standard (EH 55 oder EH 70).

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Energieberatung und Energieeffizienz-Netzwerke für Kommunen und gemeinnützige Organisationen (II)

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die als Energieberater anerkannt sind.
- Gegenstand der Beratung sind Nichtwohngebäude. Das energetische Sanierungskonzept und die Neubauberatung haben sich jeweils auf ein einzelnes Nichtwohngebäude zu beziehen.
- Förderfähig sind die im Rahmen der Beratung anfallenden Beraterkosten.
- Die Zuwendung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben, jedoch maximal 15 000 Euro. Für die Präsentation des Beratungsberichts durch den Berater in Entscheidungsgremien des Beratenen kann zusätzlich eine Zuwendung in Höhe von 500 Euro (Festbetragsfinanzierung) beantragt werden.
- Internet:http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Kommunale_Energieberatung_Netzwerke/Sanierungskonzept_Neubauberatung/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Solarkollektoranlagen
- Biomasseanlagen
- Wärmepumpen
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Wärme- und Kältenetze

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung abhängig von Größe und Leistung der Anlagen
- Zuschüsse nach dem KWKG

Internet

http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

u.a. für gemeinnützige Organisationen und Vereine

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Heizungsoptimierung:
 - Ersatz von Heizungs- Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen
 - Hydraulischer Abgleich bei bestehenden Heizsystemen
 - Investitionen und Optimierungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Zuschussförderung abhängig von Größe und Leistung der Anlagen

- Zuschüsse nach dem KWKG

Internet

http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen



Förderübersicht Biomasse (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁴				Nachrüstung ⁶	Zusatzförderung ⁹		
		Brennwertnutzung ¹		Partikelabscheidung ^{5,1}			Kombinationsbonus		Gebäudeeffizienzbonus ¹¹
		Gebäudebestand	Neubau	Gebäudebestand	Neubau		Solar Kollektoranlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	
Anlagen von 5 bis max. 100,0 kW Nennwärmeleistung	Gebäudebestand								
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 25,0 kW	2.000 €							
	25,1 kW bis max. 100 kW	80 €/kW			3.000 € ^{4,1}	2.000 €			
Pelletkessel ¹	5 kW bis 37,5 kW	3.000 €							mit Errichtung: 10 % der Nettoinvestitionskosten ^{11,1}
	37,6 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	4.500 € ^{4,1}	3.000 €	4.500 € ^{4,1}	3.000 €			
Pelletkessel ¹ mit einem Pufferspeicher (neu errichtet) von mind. 30 l/kW	5 kW bis 43,7 kW	3.500 €				750 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung
	43,8 kW bis max. 100 kW	80 €/kW	5.250 € ^{4,1}	3.500 €	5.250 € ^{4,1}				
Hackschnitzelkessel ² mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	pauschal 3.500 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{11,2}
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸		5.250 €	3.500 €		
Scheitholzvergaserkessel ³ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW	pauschal 2.000 € je Anlage		5.250 € ⁷	3.500 € ⁷					
			4.500 € ⁸	3.000 € ⁸		3.000 €	2.000 €		

- Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kältesystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1. Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets und Scheitholz erhalten ab 2017 für beide Anlagenteile die entsprechende Förderung aus oben stehender Tabelle. Auch die Kombination mit einem innovativen Anlagenteil ist möglich. Kombinationskessel müssen über einen Mindest-Pufferspeicher von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 2. Kombinationskessel zur Verbrennung von Hackschnitzeln und Scheitholz erhalten ab 2017 für beide Anlagenteile die entsprechende Förderung aus oben stehender Tabelle. Auch die Kombination mit einem innovativen Anlagenteil ist möglich. Kombinationskessel müssen über einen Mindest-Pufferspeicher von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.
- 3. Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).
- 4. Innovationsförderung: Anggeben ist der Gesamtförderbetrag. Ausnahme Pelletanlagen im Gebäudebestand^{4,1}.
- 4.1. Pelletanlagen im Gebäudebestand: Anggeben ist der Mindestförderbetrag, ansonsten 80 €/kW.

- 5. Innovationsförderung Brennwertnutzung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur bestimmungsgemäßen Nutzung der bei der Abgaskondensation anfallenden Wärme.
- 5.1. Innovationsförderung Partikelabscheidung: Zusätzlich zur Biomasseanlage besteht eine Einrichtung zur sekundären Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel.
- 6. Nachrüstung einer unter 5) oder 5.1) beschriebenen Einrichtung für eine bereits bestehende Biomasseanlage. Anggeben ist der Innovationsförderbetrag.
- 7. Förderbetrag bei neu errichtetem Pufferspeicher (mind. 30 Liter/kW), Gesamtpufferspeichervolumen bei Scheitholzvergaserkessel mind. 55 Liter/kW.
- 8. Förderbetrag bei vorhandenem Pufferspeicher.
- 9. Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 10. Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein kW-Effizienzniveau 55 (d.h. der auf die wärmeträgernde Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Beheizung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 11. Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 11.1. Zusammen mit der Errichtung einer Biomasseanlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 11.2. Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

Stand: 30.01.2017

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

Förderübersicht Solar (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung	Innovationsförderung ⁵		Zusatzförderung ⁶			Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
		Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Kombinationsbonus				
Errichtung einer Solarkollektoranlage zur ...	Gebäudebestand	Gebäudebestand	Neubau	Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz	Kesseltausch	Gebäudeeffizienzbonus ⁷	Optimierungsmaßnahme ⁸	
				... ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3 bis 10 m ² Bruttokollektorfläche	500 €			–
11 bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–						
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	100 €/m ² Bruttokollektorfläche	75 €/m ² Bruttokollektorfläche						
... kombinierten Warmwasser- bereitung und Heizungsunter- stützung, solare Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführen ²	bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 € ⁹	–	–	500 €	500 €	500 €	zusätzlich 0,5 × Basis- oder Innovations- förderung	nachträglich (nach 3 – 7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{8.2}
15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 €/m ² Bruttokollektorfläche	–	–						
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	200 €/m ² Bruttokollektorfläche	150 €/m ² Bruttokollektorfläche						
... Wärme- oder Kälteerzeugung (Alternative) ³ – ertragsabhängige Förderung –	20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	–	0,45 € × jährlicher Kollektorbeitrag × Anzahl Kollektoren	–	–	–	–	–	–
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ⁴	50 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	–	–	–	–	–	–	–	–

* Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015.

• Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.

• Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.

1 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter, (beides gilt für alle Kollektortypen)

2 Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche > 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflächkollektoren: Bruttokollektorfläche > 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen

3 Die ertragsabhängige Förderung kann alternativ zur Innovationsförderung für große Solarkollektoranlagen (20 bis 100 m²) beantragt werden. Grundlage des jährlichen Kollektorbeitrages (kWh/a/Kollektor) ist das Datenblatt 1 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C).

4 Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.

5 Solarkollektoranlagen im Bereich Innovationsförderung, Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Oder auf Ein- und Zweifamilienhäusern mit einem solaren Deckungsgrad von mind. 50 %, in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschritten wird. Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹ bzw. ².

6 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand bei Errichtung einer Solarkollektoranlage.

7 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.

8 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden (nicht bei Erweiterung).

8.1 Zusammen mit der Errichtung einer Solarkollektoranlage. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.

8.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.

9 Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 140 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) u.a. für Kommunen und kommunale Unternehmen

Förderübersicht Wärmepumpe (Basis-, Innovations- und Zusatzförderung)

Maßnahme	Basisförderung ⁷	Innovationsförderung ^{1,7}		Lastmanagement- bonus ³	Zusatzförderung ²			Gebäudeeffizienz- bonus ⁵	Optimierungs- maßnahme ⁶
		Gebäudebestand	Gebäudebestand		Neubau	Solkollektoranlage, Biomasseanlage	PVT- Kollektoren ⁴		
Wärmepumpen (WP) bis 100 kW Nennwärmeleistung									
Gasbetriebene Wärmepumpen (gasmotorische WP, SorptionsWP)	→	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW					mit Errichtung: 10 % der Netto- investitionskosten ^{6.1}
	Mindestförderbetrag	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)					
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-WP	→	40 €/kW	60 €/kW	40 €/kW					nachträglich (nach 3-7 Jahren): 100 bis max. 200 € ^{6.2}
	Mindestförderbetrag bei leistungsgeregelten und/ oder monovalenten WP	1.500 € (bis 37,5 kW)	2.250 € (bis 37,5 kW)	1.500 € (bis 37,5 kW)					
	Mindestförderbetrag bei anderen WP	1.300 € (bis 32,5 kW)	1.950 € (bis 32,5 kW)	1.300 € (bis 32,5 kW)	500 €	500 €	500 €	500 €	
Elektrisch betriebene Wasser/Wasser-WP oder Sole/Wasser-WP	→	100 €/kW	150 €/kW	100 €/kW					nachträglich (nach 1 Jahr): bis 250 € ^{6.3}
	Mindestförderbetrag bei elektr. Sole-WP mit Erdsondenbohrungen	4.500 € (bis 45,0 kW)	6.750 € (bis 45,0 kW)	4.500 € (bis 45,0 kW)					
	Mindestförderbetrag bei anderen WP	4.000 € (bis 40,0 kW)	6.000 € (bis 40,0 kW)	4.000 € (bis 40,0 kW)					

- * Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2015
- Gebäudebestand: Ein Gebäude, in dem zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der beantragten Anlage seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- oder Kühlsystem installiert ist.
- Die hier beschriebenen Voraussetzungen sind nicht abschließend. Die vollständigen Fördervoraussetzungen finden Sie auf der BAFA-Homepage unter der Rubrik „Energie/Heizen mit Erneuerbaren Energien“.
- 1 Innovationsförderung: Voraussetzung ist eine verbesserte Systemeffizienz oder eine höhere Jahresarbeitszahl (JAZ) der beantragten Wärmepumpe
- 2 Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basis- und Innovationsförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar. Ausnahme: Gebäudeeffizienzbonus und Optimierungsmaßnahme nur im Gebäudebestand.
- 3 Die Wärmepumpenanlage ist lastmanagementfähig.
Voraussetzung: Errichtung eines Pufferspeichers mit mind. 30 Ltr./kW und das Zertifikat „Smart Grid Ready“.
- 4 PVT-Kollektoren und andere nicht förderfähige Solarkollektoranlagen (gilt nicht für reine Photovoltaikanlagen) müssen einen Beitrag als Wärmequelle für die Wärmepumpe leisten. Bruttokollektorfläche mind. 7,0 m².

- 5 Bonus für effiziente Wohngebäude im Gebäudebestand. Voraussetzungen: Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus 55 (d. h. der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissions-wärmeverlust beträgt maximal das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes; es gelten die Höchstwerte der EnEV 2013 Anlage 1 Tabelle 2), hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve, Online-Bestätigung eines zugelassenen Sachverständigen.
- 6 Einzelmaßnahmen zur energetischen Optimierung der Heizungsanlage und der Warmwasserbereitung in Bestandsgebäuden.
- 6.1 Zusammen mit der Errichtung einer Wärmepumpe. Begrenzung auf höchstens 50 % der Basis- oder Innovationsförderung.
- 6.2 Nachträglich nach 3 bis 7 Jahre nach Inbetriebnahme. Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 6.3 Nachträglich nach mind. einem Jahr (Wärmepumpencheck). Begrenzung auf die Höhe der förderfähigen Kosten.
- 7 Anforderungen an die JAZ:

Jahresarbeitszahl	Basisförderung		Innovationsförderung
	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	
gasbetriebene WP	1,25	1,3	1,5
elektrische Luft-WP	3,5	3,5	4,5
andere elektrische WP	3,8	4	

Stand: 20.01.2017

Klimaschutzinitiative des Bundes: Zuschüsse im Rahmen der Kommunalrichtlinie (* u.a. für Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 % kommunaler Beteiligung)



Klimaschutzinitiative des Bundes

Investive Klimaschutzmaßnahmen (1)

Was wird finanziert?

- LED Außen- und Straßenbeleuchtung ohne Steuer- und Regelungstechnik
- LED Außen- und Straßenbeleuchtung mit Steuer- und Regelungstechnik
- LED-Innen- und Hallenbeleuchtung
- LED Lichtsignalanlagen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Förderquote 20 % (erhöht 25%), THG-Einsparung mind. 80%
- Förderquote 25 % (erhöht 31 %), THG-Einsparung mind. 80 %
- Förderquote 30 % (erhöht 37 %)
- Förderquote 30 % (erhöht 34 %)

Internet

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Klimaschutzinitiative des Bundes

Investive Klimaschutzmaßnahmen (2)

Was wird finanziert?

- Raumluftechnische Anlagen

- Rechenzentren

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Förderquote 25 % (erhöht 31 %),

- Förderquote 40 % (erhöht 50 %)
THG-Einsparung mind. 80 %

Internet

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- LED Außen- und Straßenbeleuchtung mit Steuer- und Regelungstechnik
- LED-Innen- und Hallenbeleuchtung
- Raumluftechnische Anlagen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Förderquote 30 % (erhöht 39%), THG-Einsparung mind. 70%
- Förderquote 40 % (erhöht 52 %), THG-Einsparung mind. 50 %
- Förderquote 35 % (erhöht 45,5 %)

Internet

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- Weitere Maßnahmen, u.a.
 - Hocheffizienzpumpen inkl. hydr. Abgl.
 - Warmwasserbereitungsanlagen
 - Gebäudeleittechnik
 - Verschattungsvorrichtungen

 - Austausch ineffizienter Elektrogeräte in Schul- und Lehrküchen und Kitas
- Investitionen, die die Energie- und Ressourceneffizienz in Rechenzentren deutlich erhöhen

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Förderquote 40 % (erhöht 52 %)

- Förderquote 50 % (erhöht 65 %)

Internet

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/klimaschutzinvestitionen

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen (2)

IB.SH
Ihre Förderbank

Weitere Hinweise

- Die Fördergegenstände müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden und für mindesten 5 Jahre verbleiben
- Nicht anwendbar auf ausgegliederte Profisportabteilungen und Vereinsabteilungen, an denen externe Gesellschafter beteiligt sind
- Förderung nur an Gebäuden zur Sportausübung

Programmeckpunkte

- Maximale Zuwendung für Sportvereine: 1,0 Mio. Euro
- Mindestzuwendung 5.000,- Euro
- Zusammenschlüsse mehrerer Antragsteller werden begrüßt!
- Antragstellung über Internet-Portal easy-online

Internet

www.ptj.de

Klimaschutzinitiative des Bundes

Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen (3)

Förderquoten und Antragsberechtigte für die einzelnen Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie

ANTRAGSBERECHTIGTE FÖRDSCHWERPUNKT	Kommunen	Finanzschwache Kommunen	Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	Hochschulen	Religionsgemeinschaften sowie deren Stiftungen	Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen (mind. 50,1 % kommunal)	Kulturelle Einrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen	Wirtschaftsförderungs-gesellschaften und Industrie-/Gewerbegebiete	Sportvereine mit Gemeinnützigkeitsstatus
	Einstiegsberatung sowie Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzteilkonzepte (TK)								
Einstiegsberatung	65 %	90 %							
Integrierte Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
TK Flächenmanagement, TK Anpassung	50 %	70 %							
TK Liegenschaften, TK innovativ	50 %	70 %	50 %	50 %	50 %	50 %			
TK Industrie-/Gewerbegebiete	50 %	50 %				50 %		50 %	
TK erneuerbare Energien, TK Wärmenutzung, TK Mobilität	50 %	70 %			50 %	50 %			
TK Green-IT	50 %	70 %	50 %*	50 %	50 %	50 %			
TK Trinkwasser	50 %	70 %				50 %			
TK Abfall	50 %	50 %		50 %		50 %			
Potenzialstudie Siedlungsabfalldeponien, TK Abwasser	50 %	70 %		50 %		50 %			
Klimaschutzmanagement (KSM)									
Umsetzung integrierter Klimaschutzkonzepte	65 %	90 %		65 %	65 %				
Umsetzung TK Anpassung	65 %	90 %							
Umsetzung TK Liegenschaften	65 %	90 %	65 %	65 %	65 %	65 %			
Umsetzung TK Mobilität	65 %	90 %				65 %	65 %		
Umsetzung TK Industrie-/Gewerbegebiete	65 %	90 %					65 %	65 %	
Anschlussvorhaben KSM	40 %	56 %	40 %	40 %	40 %	40 %		40 %	
Ausgewählte Maßnahme im Rahmen des KSM	50 %**	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %		30 %	
Energiesparmodelle	65 %	90 %	65 %						
Starterpaket für Energiesparmodelle	50 %	62 %	50 %						
Investive Klimaschutzmaßnahmen									
LED-Außen-/Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen	20-30 %	25-37 %		20-30 %		20-30 %			20-30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung	30 %	37 %		30 %	30 %	30 %	30 %		30 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	25 %	31 %		25 %	25 %	25 %	25 %		25 %
Rechenzentren	40 %	50 %		40 %	40 %	40 %	40 %		40 %
Nachhaltige Mobilität	50 %	62 %	50 %***	50 %		50 %			
Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	50 %	62 %				50 %			
Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten									
LED-Außenbeleuchtung	30 %	39 %	30 %			30 %			30 %
LED-Innen-/Hallenbeleuchtung, Austausch von Elektrogeräten	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %
Sanierung und Austausch von Lüftungsanlagen	35 %	45 %	35 %			35 %			35 %
Rechenzentren	50 %	65 %	50 %			50 %			50 %
Weitere ausgewählte investive Maßnahmen	40 %	52 %	40 %			40 %			40 %

* Die Antragsberechtigung gilt nur für Kitas und Schulen, nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

** Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Klimaschutzteilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 30 Prozent.

*** Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Errichtung von Radabstellanlagen.

Die Antragsberechtigten sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit gekürzt dargestellt. Die rechtlich gültige Bezeichnung entnehmen Sie bitte der Kommunalrichtlinie. Bei den angegebenen Förderquoten handelt es sich jeweils um die maximale förderfähige Zuwendung.

KfW-Förderprogramme für Kommunen

Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände, Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank

Programme und Finanzierungszwecke	Nr.	Soll-Zins*
IKK – Investitionskredit Kommunen > Allgemeine Infrastruktur-Investitionen sowie Beteiligungserwerb	208	0,28 % 20J 0,60% 30 J 0,77%
Energetische Stadtsanierung – Zuschuss > Konzepte und Sanierungsmanager	432	65 % Zuschuss
IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung > Wärme-, Kälte-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	201	0,05 %
IKK – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren > Energetische Sanierung von kommunalen Nichtwohngebäuden	218	0,05 % zzgl. bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss
IKK – Energieeffizient Bauen > Errichtung oder Ersterwerb energieeffizienter Nichtwohngebäude	217	0,05% zzgl. bis zu 5% Tilgungszuschuss
IKK – Barrierearme Stadt > Barriereabbau in der kommunalen Infrastruktur inkl. ÖPNV	233	0,05 %

* Sollzins bei 10-jähriger Zinsbindung und einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren, Stand 05.07.2017.
Tagesaktuelle Konditionen unter www.kfw.de/Programmnummer

KfW-Förderprogramme für kommunale und soziale Unternehmen

Kommunale Beteiligung > 50 %
Gemeinnützige Unternehmen



Programme und Finanzierungszwecke	Nr.	Soll-Zins*
IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen > Allgemeine Infrastrukturinvestitionen sowie Beteiligungserwerb	148	1,35 %
IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung > Wärme-, Kälte-, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	202	1,00 % zzgl. 5% Tilgungszuschuss
IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren > Energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen Infrastruktur	219/220	1,00 % zzgl. bis zu 17,5 % Tilgungszuschuss
IKU – Barrierearme Stadt > Barriereabbau in der kommunalen Infrastruktur, insb. ÖPNV	234	1,00 %
Energieeffizienzprogramm - Abwärme > Maßnahmen zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung	294	1,00%
Erneuerbare Energien Premium und Standard > Anlagen zur Wärme- und Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien	270/271	1,00 % zzgl. Inv. bzw. Tilgungszuschuss

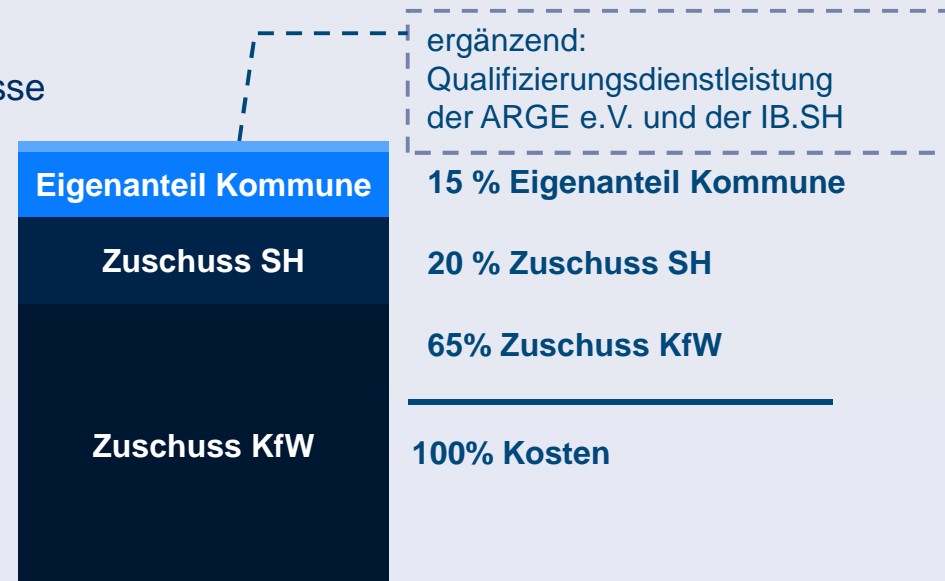
* Sollzins bei 10-jähriger Zinsbindung und einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren, Preisklasse A, Stand 05.07.2017.
Tagesaktuelle Konditionen unter www.kfw.de/zins

KfW-Programm 432 - Energetische Stadtsanierung: Zusatzförderung SH

- Gefördert werden:
 - **A: Integrierte Quartierskonzepte**
 - Ausgangsanalyse und Gesamtenergiebilanz
 - Beachtung vorhandener Konzepte oder Planungen
 - Bausubstanz und Stadtbild
 - Einbeziehung der Öffentlichkeit
 - Analyse möglicher Umsetzungshemmnisse
 - Konkreter Maßnahmenkatalog
 - Kosten, Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit der Sanierungsmaßnahmen

- **B: Sanierungsmanager**

- Antragsberechtigt sind sämtliche Kommunen in Schleswig-Holstein unabhängig von der Einwohnerzahl. Förderung kann an qualifizierte Unternehmen durchgeleitet werden.



KfW

IKK/IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

IB.SH

Ihre Förderbank

Programm-Nr. 218 Kommunen etc.

Programm-Nr. 219 u.a. gemeinnützige Organisationen und Vereine

Was wird finanziert?

Errichtung und Sanierung von Nichtwohngebäuden

- **KfW-Effizienzhäuser**
 - KfW-Effizienzhaus 70, 100, Denkmal
- **Einzelmaßnahmen**
 - Wärmedämmung
 - Fenster, Heizung, Beleuchtung
 - Sonnenschutzeinrichtungen
 - Lüftungsanlagen

Förderfähig sind Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nach Umsetzung der Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der EnEV fallen!

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

Sanierung

- KfW-Effizienzhaus 70: 17,5 %, max. 175 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 100: 10,0 %, max. 100 €/m²
- KfW-Effizienzhaus Denkmal: 7,5 %, max. 75 €/m²
- Einzelmaßnahmen: 5,0 %, max. 50 €/m²

Neubau

- KfW-Effizienzhaus 55: 5,0 %, max. 50 €/m²
- KfW-Effizienzhaus 70: (kein Tilgungszuschuss)

- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen

Internet

www.kfw.de/218

KfW – Energetische Stadtsanierung Quartiersversorgung (1)

Programm-Nr. 201: Kommunen

Programm-Nr. 202: U.a. Kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- **Verbesserung der Energieeffizienz**
 - Hocheffiziente strom- oder wärmegeführte KWK-Anlagen auf Erd- oder Biogasbasis inkl. Spitzenlastkessel
 - Strom- oder thermisch geführte Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme
 - Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
 - Wärme- und Kältenetze inkl. Anschlüsse und Übergabestationen
 - Dezentrale Wärme- und Kältespeicher

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

- **Zinssatz: 0,05 % (201), ab 1,0% (202)**
- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Tilgungszuschüsse in Höhe von von 5 %

Internet

www.kfw.de/218

KfW – Energetische Stadtsanierung Quartiersversorgung (2)

Programm-Nr. 201: Kommunen

Programm-Nr. 202: U.a. Kommunalnahe Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

- **Wasserversorgung
Abwasserentsorgung**
 - Hocheffiziente Motoren und Pumpen
 - Optimierung der Mess- und Regeltechnik
 - Energierückgewinnung in Gefällestrecken
 - Anlagen zur Wärmerückgewinnung in öffentlichen Kanalsystemen
 - KWK-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgas
 - Energieeffizientere Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

- **Zinssatz: 0,05 % (201), ab 1,0 % (202)**
- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen
- Tilgungszuschüsse in Höhe von von 5 %

Internet

www.kfw.de/218

KfW: Barrierearme Stadt

Programm-Nr. 233: Kommunen

Programm-Nr. 234: u.a. gemeinnützige Organisationen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Abbau von Barrieren in

➤ Öffentlichen Gebäuden

- Wege zu Gebäuden und Stellplätzen, Gebäudezugänge und Servicesysteme
- Vertikale Erschließung / Überwindung von Niveauunterschieden / Raumgeometrie
- Sanitärräume, Bodenbeläge in Innenräumen
- Bedienelemente, Raumakustik, Orientierung
- Sportstätten, z.B. Sportplätze/ -hallen, Schwimmbäder

➤ Öffentlicher Raum und Verkehr (ÖPNV)

- U- und S-Bahnstationen, Über-/Unterführungen
- Abgesenkte Bürgersteige etc.

Programmvorteile/ -eckpunkte

- Niedrige Zinsen (Kommunen 0,05%!)
- 100%-Förderung
- 10 Jahre Zinsbindung

Internet

www.kfw.de/234

www.kfw.de/233

KfW Erneuerbare Energien „Premium“

Programm-Nr. 271 ff. u.a. für Kommunen, Genossenschaften
gemeinnützige Organisationen und Unternehmen

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Alle Anlagen zur **Wärmeerzeugung**, z.B.

- Solarthermische Anlagen
- Biomassenanlagen und Biomasse-KWK-Anlagen
- Wärmenetze, -speicher, -pumpen
- Biogasaufbereitungsanlagen
- Biorohrgasleitungen
- Tiefengeothermie

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung**
- **Tilgungszuschüsse**
- **Bis 10 Mio. EUR Kreditbetrag**
- **Bis 10 Jahre Zinsbindung**

Internet

www.kfw.de/271

KfW Erneuerbare Energien „Standard“

Programm-Nr. 270 ff. u.a. für gemeinnützige Antragsteller,
die den erzeugten Strom einspeisen bzw. die erzeugte Wärme verkaufen.

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Alle Anlagen zur **Stromerzeugung gem. EEG** auch in Kombination mit Energiespeichern, z.B.

- Photovoltaik-Anlagen, Windkraftanlagen an Land (onshore) und Repowering-Maßnahmen
- Biogasanlagen, auch wenn sie nicht der Stromerzeugung dienen
- KWK-Anlagen und Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher sofern nicht in „Premium“ förderfähig (Ausnahme: Wärmepumpen)
- Strom für den Eigenbedarf
- Objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Niedrige Zinsen**
- **100%-Förderung**
- **Bis 25 Mio EUR Kreditbetrag**
- **Bis 20 Jahre Zinsbindung**

Internet

www.kfw.de/270

Was wird finanziert?

- **Investitionen in Maßnahmen zur Vermeidung oder Nutzung von Abwärme**
 - Innerbetrieblich:
 - Prozessoptimierung
 - Umstellung von Produktionsverfahren auf energieeffiziente Technologien
 - Dämmung/Isolierung von Anlagen
 - Rückführung von Abwärme in den Produktionsprozess
 - Außerbetrieblich
 - Maßnahmen zur Auskopplung von Abwärme, Verbindungsleitungen
 - Verstromung von Abwärme
 - Abwärmekonzepte

Konditionen/Tilgungszuschüsse:

- **Zinssatz: ab 1,0%**
- Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Gesamtkosten mit zinsgünstigen Darlehen, bis zu 25 Mio.€ pro Vorhaben
- Tilgungszuschüsse in Höhe von bis zu 30 % der förderfähigen Investitionsmehrkosten (bei KMU zus. 10 %), bei außerbetrieblicher Nutzung bis zu 40 % (KMU zus. 10%)

Internet

www.kfw.de/294

Was wird finanziert?

- **Räumliche Strukturmaßnahmen**
 - Wasser- und Abwasserentsorgung
 - Straßenbau
 - Kommunale Verwaltungsgebäude
 - Breitbandversorgung
 - etc.

- **Kommunen bis 50.000 Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Niedrige Zinsen
- 100%-Förderung, max. 10 Mio €
- 10 Jahre Zinsbindung
- bis 30 Jahre Laufzeit
- Antragstellung über Hausbank

Internet

<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/laendliche-entwicklung/leben-auf-dem-land/>

Sportförderung Land: Koalitionsvertrag 2017 - 2022



IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Schwerpunkt 2017

- Nachtragshaushalt über 15,0 Mio., davon
 - 7,0 Mio. Holstein-Stadion Kiel
 - 7,0 Mio. für weitere Sportstätten mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

In 2017 nicht verausgabte Mittel können in die Folgejahre übertragen werden.

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Verwendungszweck und Förderquoten stehen noch nicht abschließend fest. Geförderte Sportstätten sollen neben dem Vereinssport auch für weitere öffentliche Veranstaltungen genutzt werden.

Internet

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

IMPULS 2030

Landesprogramm u.a. für die Sanierung kommunaler Sportstätten



IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Neue Förderung 2017-2022 gem. Koalitionsvertrag:

- **Aufstockung der Förderung von bisher 2,75 Mio. Euro p.a. auf 4,25 Mio. p.a. bis 2022**

Programmvorteile/ -eckpunkte

- **Verwendungszweck und Förderquoten stehen noch nicht abschließend fest.**

Internet

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Koalitionsvertrag 2017-2022 Schulen und Kitas



IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

**Neue Förderung 2017-2022 gem.
Koalitionsvertrag:**

- **Kommunaler Schulbau: Einsatz von Haushaltsüberschüssen des Landes von 50,0 Mio. €**

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- **Verwendungszweck und Förderquoten stehen noch nicht abschließend fest.**

Internet

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/_documents/koalitionsvertrag2017_2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2

KIF – Kommunalen Investitionsfonds

für Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände,
unselbständige Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Allgemeine Infrastruktur

- Alle Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur und in wohnwirtschaftliche Projekte

Ausnahmen

- Krankenhäuser, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Pflegedienste, ÖPNV und Kraftwerksanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Breiter Verwendungszweck
- Zinssatz 0,5 %
- 75%-Förderung
- Mindestdarlehenshöhe 80TEUR
- 20 Jahre Zinsbindung und Laufzeit

Internet

www.ib-sh.de

IB.SH Kommunalkredit

für Gemeinden, Städte, Landkreise, Zweckverbände,
unselbständige Eigenbetriebe

IB.SH
Ihre Förderbank

Was wird finanziert?

Sämtliche kommunale Finanzierungsvorhaben

- Kommunalkredite
- Kassenkredite
- Forwardkredite
- Umschuldungskredite
- Enge Kooperation mit Hausbanken

Programm Vorteile/ -eckpunkte

- Einbindung Europäische Investitionsbank (EIB) und Landwirtschaftliche Rentenbank
- Tagesgenaue Zinsen
- 100% Finanzierung
- Keine Mindestdarlehenshöhe
- Individuelle Zinsbindungen und Laufzeiten

Internet

www.ib-sh.de

Ihr Ansprechpartner

im Bereich Kommunalkunden

IB.SH
Ihre Förderbank

Stefan Müller
Stv. Leiter Kommunal- und Infrastrukturfinanzierungen

IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Telefon 0431 9905-3263
Telefax 0431 9905-63263
Stefan.mueller@ib-sh.de
www.ib-sh.de



Ihre Pläne als Ziel
Unsere Beratung als Wegweiser